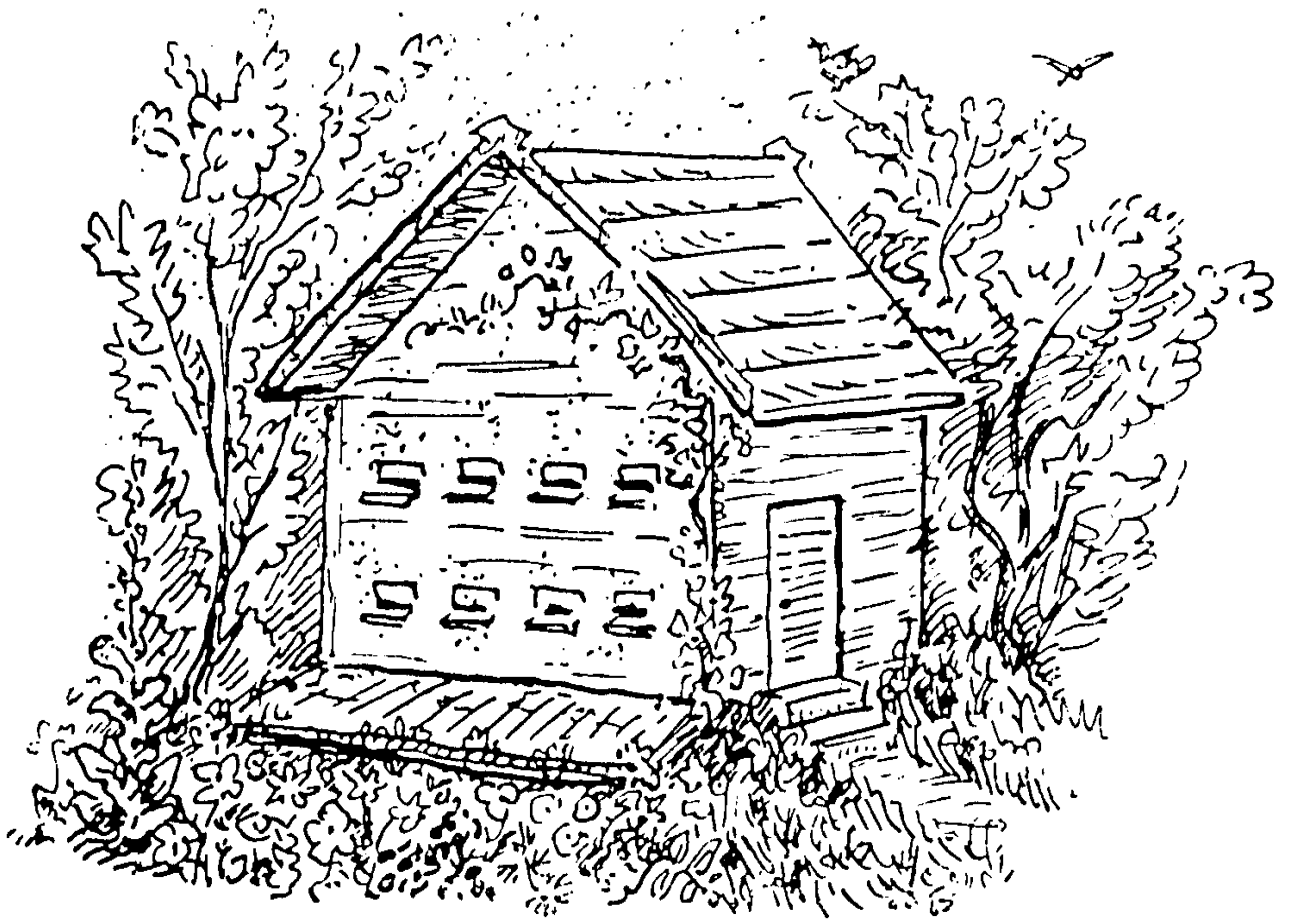


Statuten der VDRB Sektion Bülach

Ausgabe Februar 1998



**Bienezüchterverein des
Bezirktes Bülach**

1	Zwecks des Vereins.....	3
2	Mitgliedschaft.....	3
3	Organisation	4
4	Der Vorstand.....	4
5	Die Rechnungsrevisoren.....	6
6	Züchter-Vereinigung.....	6
7	Die Rechnungsrevisoren.....	6
8	Züchter-Vereinigung.....	7
9	Allgemeines	7

STATUTEN

1 Zwecks des Vereins

- § 1 Die Bienenfreude des Bezirkes Bülach bilden unter obigem Titel einen Verein mit nachstehenden Statuten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Bienenzucht in Theorie und Praxis nach Kräften zu fördern. Der Verein wurde im Jahr 1888 gegründet.
- § 2 Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch:
- a) Vorträge über bienenwirtschaftliche Fragen.
 - b) Besuch von Bienenständen und Ausführung praktischer Arbeiten.
 - c) Durchführung von Bienenzuchtkursen.
 - d) Förderung der Rassenzucht.
 - e) Förderung des Honigabsatzes und Festsetzung des Honigpreises.

2 Mitgliedschaft

- § 3 Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen Bienenfreunde, auch weibliche werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- § 4 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.
- § 5 Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen.
- § 6 Die ordentlichen Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder wird der Jahresbeitrag erlassen.
- § 7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Streichung infolge Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen
 - c) auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung bei unwürdigem Verhalten.

- § 8 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich auf dem Gebiet der Bienenzucht oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mitglieder, die 30 Jahre dem angehören, erhalten des Veteranenabzeichen.

3 Organisation

- § 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Honigkontrolleure
- e) die Vereins-Seuchen-Delegierten
- f) die Zuchtgruppen
- g) der Berater
- h) Die Generalversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Sie findet gewöhnlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.

- § 10 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der Rechnungen und des Jahresberichtes. (Statutenänderung vom 13.03.1992)
- b) Wahl der Vereinsfunktionäre alle zwei Jahre.
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Honigkontrollgebühren.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Statutenrevision
- g) Auflösung des Vereins
- h) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit, der Mitglieder nötig. Sämtliche Wahlen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- § 11 In der Regel wird jährlich, nebst der Generalversammlung, eine Herbstversammlung durchgeführt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder es Verlangen. (Statutenänderung vom 13.03.1992)

4 Der Vorstand

- § 12 Zur Leitung und Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand von fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt alternierend auf die Dauer von zwei Jahren und zwar:
- in ungeraden Jahren: der Präsident und der Kassier
in geraden Jahren: der Vizepräsident, der Aktuar und die Beisitzer.
- (erstmals 1993: Präsident, Kassier 1994: Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer)
- § 13 Der Berater wird nach Möglichkeit aus dem Schosse der Mitgliedschaft bestimmt. Er braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein, nimmt jedoch an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.(Statutenänderung vom 13.03.1992)
- § 14 Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene Ausgaben über eine Kompetenz von Fr. 500.- pro Rech-nungsjahr.
- § 15 Der Präsident führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er bereitet die Traktan-denliste vor und sorgt für den rechtzeitigen und richtigen Vollzug der gefassten Beschlüsse und Publikationen. So oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern ordnet er eine Vorstands-Sitzung an. Unmittelbar vor jeder Versammlung hat in der Regel ebenfalls eine Vorstands-Sitzung stattzufinden.
- § 16 Der Vizepräsident versieht sämtliche Funktionen des Präsidenten in jedem Verhinderungsfalle des Letzteren.
- § 17 Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen, sowie das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht vom Präsidenten geführt wird.
- § 18 Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, sowie alle weiteren finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er legt jeweils an der Generalversammlung die am 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung vor.
- § 19 Für die Amts-Funktion bezieht der Vorstand eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung. Die Entschädigung für Vorstandssitzungen, Delegationen und Konferenzen werden ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.
- § 20 Der Gesamtvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten desselben und för-dert nach Kräften die Aufgaben und Interessen des Vereins.
(Statutenänderung vom 14.03.1997)

5 Die Rechnungsrevisoren

- § 21 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der Älteste aus, und tritt automatisch an Stelle des Hilfsrevisors. Während die anderen Amtsinhaber je eine Stelle vorrücken. Die Revisoren prüfen zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und geben darüber einen schriftlichen Bericht ab. Sie sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassiers die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

6 Züchter-Vereinigung

- § 22 Der Verein fördert unter seinen Mitgliedern die Zuchtgruppentätigkeit. Diese soll den Zweck verfolgen, die Ertragsfähigkeit der Bienenvölker zu heben. Der Verein stellt aus eigenen Mitteln die Belegstation zur Verfügung und bestimmt die Höhe der Belegtaxe. Der Belegstations-Chef wird gemäss Versammlungsbeschluss entschädigt
- § 23 Für die Amtsfunktion bezieht der Vorstand eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung. Die Entschädigung für Vorstandssitzungen, Delegationen und Konferenzen werden ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.
- § 24 Der Gesamtvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten desselben und fördert nach Kräften die Aufgaben und Interessen des Vereins.
(Statutenänderung vom 14.03.1997)

7 Die Rechnungsrevisoren

- § 25 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der Älteste aus, und tritt automatisch an Stelle des Hilfsrevisors. Während die anderen Amtsinhaber je eine Stelle vorrücken. Die Revisoren prüfen zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und geben darüber einen schriftlichen Bericht ab. Sie sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassiers die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

8 Züchter-Vereinigung

- § 26 Der Verein fördert unter seinen Mitgliedern die Zuchtgruppentätigkeit. Diese soll den Zweck verfolgen, die Ertragsfähigkeit der Bienenvölker zu heben. Der Verein stellt aus eigenen Mitteln die Belegstation zur Verfügung und bestimmt die Höhe der Belegtaxe. Der Belegstations-Chef wird gemäss Versammlungsbeschluss entschädigt

9 Allgemeines

- § 27 Durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können die Statuten abgeändert werden. Der Vorstand hat an der nächsten Versammlung bezügliche Vorschläge zu machen.
- § 28 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen und zwar, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das bei der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt in den Hilfsfonds des VDRB.
- § 29 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Versammlung angenommen worden. Sie sollen gedruckt und jedem Mitglied zugestellt werden und treten sofort in Kraft.

Bülach und Rafz, den 5. Februar 1998

Der Präsident

(gez.) Michel Pasche

Der Aktuar:

(gez.) René Späni

